

**Spiel- und Verfahrensordnung
für 2er, 5er Radball, Rasenradball und Radpolo
der Arbeitsgemeinschaft
Radsportverband Niedersachsen – Rad- und Kraftfahrerbund
„Solidarität“ Niedersachsen**

Alle Vereine der Arbeitsgemeinschaft Radsportverband Niedersachsen (RSVN) – Rad- und Kraftfahrerbund (RKB) „Solidarität“ Niedersachsen, die an Wettbewerben und Meisterschaftsspielen teilnehmen, sind verpflichtet, die Regelungen der Spiel- und Verfahrensordnung einzuhalten und zu befolgen.

Zweck der Spiel- und Verfahrensordnung ist es, einen einwandfreien Ablauf des Sportbetriebes zu gewährleisten. Sie ist nur im Zuständigkeitsbereich des RSVN und den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft gültig. Der ordentliche Rechtsweg und damit die Anrufung ordentlicher Gerichte ist ausgeschlossen.

Für die Durchführung des Sportbetriebes gelten vorrangig die Sportordnung, die Durchführungsbestimmungen für Radball und Radpolo des Bundes Deutscher Radfahrer, soweit sie auch Angelegenheiten zum Spielbetrieb im RSVN regeln, das Internationale Reglement für Zweier-Radball und die nationalen Reglements für 5er Radball, Rasenradball und Radpolo.

1. Spielklassen

1.1 2er Radball

1.1.1 Elite

- Oberliga - 12 Mannschaften
- Verbandsliga - 12 Mannschaften
- Landesliga - Aufteilung der Mannschaften entsprechend der abgegebenen Meldungen auf der Fachkonferenz

1.1.2 Nachwuchs

- U-19)
- U-17) Aufteilung der Mannschaften je nach
- U-15) abgegebenen Meldungen auf der Fachkonferenz
- U-13)
- U-11)

1.2 5er Radball

- Landesliga - Mannschaften je nach Meldungen

Es können Spielgemeinschaften aus Spielern von zwei Vereinen gebildet werden.

1.3 Rasenradball

- Landesliga - Mannschaften je nach Meldungen

1.4 Radpolo

1.4.1 **Elite**
Landesliga - Mannschaften je nach Meldungen

1.4.2 **Nachwuchs**
U-19) Aufteilung der Mannschaften je nach
U-15) abgegebenen Meldungen auf der Fachkonferenz
U-13)
U-11)

2. Auf- und Abstieg bzw. Qualifikationen in den Radball-Spielklassen

2.1 Allgemeines

Für die Teilnahmeberechtigung an überregionalen Meisterschaften und Qualifikationen gelten die jeweiligen Festlegungen der Generalausschreibung des BDR.

2.2 Grundsätzliche Landesverbands-Regelungen

2.2.1 Oberliga

Der Erstplatzierte ist Landesmeister.

Die letzten zwei Mannschaften steigen ab in die Verbandsliga.

Ergibt sich aus dem Abstieg von einer oder mehreren Mannschaften aus der 2. Bundesliga oder aus den Festlegungen bei Ziffer 2.3.2, dass mehr Mannschaften als unter Ziffer 1.1 festgelegt dort spielen müssen, und erfolgt kein Ausgleich durch den Verzicht von Mannschaften auf einen Platz in dieser Spielklasse, so steigen am Ende der folgenden Saison auch dementsprechend mehr Mannschaften in die Verbandsliga ab.

2.2.2 Verbandsliga

Die zwei erstplatzierten Mannschaften steigen in die Oberliga auf.

Die letzten zwei Mannschaften steigen ab in die Landesliga.

Steigen mehr als zwei Mannschaften aus der Oberliga ab, so tritt die Folgewirkung von Ziffer 2.2.1 in Kraft. Es steigen pro Jahr aber nicht mehr als drei Mannschaften ab. Dies allerdings so lange, bis die unter Ziffer 1.1 festgelegte Mannschaftszahl wieder erreicht ist.

2.2.3 Landesliga

Die zwei erstplatzierten Mannschaften steigen in die Verbandsliga auf.

2.2.4 U-19, U-17, U-15, U-13, U-11

Spielmodus bzw. Gruppeneinteilungen werden nach Vorschlag des Koordinators Radball/Radpolo des RSVN (KO RB/RP) auf der Fachkonferenz festgelegt.

An der Landesmeisterschaft nehmen entsprechend der Festlegungen der Fachkonferenz die bestplatzierten Mannschaften aus den Punktspielen teil.

Eine Einbeziehung der Ergebnisse oder Platzierungen aus den Punktspielen bei der Landesmeisterschaft und für die überregionalen Qualifikationen wird ebenfalls auf der Fachkonferenz festgelegt.

2.2.5 5er Radball

In der Landesliga spielen die gemeldeten Mannschaften in einer einfachen Punktrunde (Jeder gegen Jeden) die Teilnahme an den Aufstiegsspielen zur Bundesliga und zur Landesmeisterschaft aus.

An der Landesmeisterschaft nehmen insgesamt fünf Mannschaften teil. Die startberechtigten Bundesligamannschaften werden um die entsprechende Zahl an Mannschaften ergänzt.

Sollten nicht genügend Mannschaften für die Landesliga gemeldet werden, wird nur eine Landesmeisterschaft ausgespielt.

2.2.6 Rasenradball

In der Landesliga spielen die gemeldeten Mannschaften in einer einfachen Punktrunde (Jeder gegen Jeden) die Teilnahme an der Deutschen Meisterschaft aus.

2.3. Spezielle Regelungen

2.3.1 Aufstieg aus und Verzicht auf einen Startplatz in der Oberliga

Steigt eine Mannschaft aus der Oberliga in die 2. Bundesliga auf oder verzichtet eine Mannschaft auf einen Platz in dieser Spielklasse und wird die Zahl der festgelegten Mannschaften nicht durch eventuelle Absteiger aus der 2. Bundesliga oder durch U-19-Mannschaften (Ziffer 2.3.2) ausgeglichen, dann steigt zusätzlich eine Mannschaft aus der Verbandsliga auf. Erfolgt der zuvor beschriebene Vorgang mit einer zweiten Mannschaft, dann verbleibt der bestplatzierte Absteiger der vorherigen Saison in der Oberliga. Diese Reihenfolge wird gegebenenfalls fortgesetzt. Diese Praxis und die Folgewirkung gilt auch für die unteren Klassen.

2.3.2 U-19-Mannschaften

U-19-Mannschaften, die in die Eliteklasse wechseln, werden direkt in die Oberliga eingestuft, wenn sie bei einer Deutschen Meisterschaft in der U-19-Klasse als Mannschaft gespielt haben und keine BDR-Maßnahme greift. Über eine Einstufung von Mannschaften in die Verbandsliga, die im Halbfinale zur Deutschen Meisterschaft ausgeschieden sind, entscheidet die Fachkonferenz.

Den Platz können aber nur die beiden Spieler beanspruchen, die bei der Deutschen Meisterschaft gespielt haben. Sie haben keinen Anspruch auf einen Heimspieltag in der neuen Spielklasse.

Eine U-19-Mannschaft, die in einer Punktspielsaison am Spielbetrieb der Landesliga teilnimmt und in der kommenden Saison altersbedingt in die Eliteklasse wechseln muss, kann bei entsprechender Platzierung die Aufstiegsspiele zur Verbandsliga bestreiten.

Finden keine Aufstiegsspiele statt, kann die U19 Mannschaft bei entsprechender Platzierung direkt in die Verbandsliga aufsteigen.

2.3.3 Zurückziehen von Mannschaften

Wird eine Mannschaft der Eliteklasse während der Saison vom Punktspielbetrieb zurückgezogen, dann steht die Mannschaft als Absteiger fest. Die ausgetragenen Spiele werden nicht gewertet.

Der jeweilige Verein hat zum Saisonende zu erklären, ob er in der folgenden Saison den Platz in der nächst tieferen Klasse nutzen wird. Verzichtet ein Verein auf seinen Platz in einer Spielklasse, so gilt die in Ziffer 2.3.1 beschriebene Folgeregelung.

2.3.4 Spielklassenzugehörigkeit

Die Spielklassenzugehörigkeit steht grundsätzlich dem Verein zu und nicht einer bestimmten Mannschaft oder bestimmten Spielern. Es steht dem Verein grundsätzlich frei, welche Spieler er für die entsprechende Spielklasse bzw. Mannschaft vor Saisonbeginn meldet.

Ausnahme: Aus einer aufgestiegenen Mannschaft muss ein Spieler in der folgenden Saison auch in der oder einer höheren Spielklasse gemeldet werden. Sollten jedoch beide Spieler der aufgestiegenen Mannschaft nicht mehr am Punktspielbetrieb teilnehmen, kann der Verein zwei andere Spieler als Mannschaft melden.

Wechselt eine komplette Mannschaft zwangsweise den Verein, weil im bisherigen Verein kein Radballsport mehr betrieben wird (entsprechende Bestätigung des Vereins ist vorzulegen), dann kann diese Mannschaft in ihrer bisherigen Spielklasse für den neuen Verein verbleiben.

Die Regelungen bei Ziffer 2.3.2 (U-19-Mannschaften) sind gesondert zu betrachten.

2.3.5 Deutschlandpokal U-23

Für den Deutschlandpokal U-23 meldet der KO RB/RP nach Rücksprache mit den Vereinen die bestplatzierten Mannschaften der Elite-Spielklassen in der Reihenfolge 1. Bundesliga - 2. Bundesliga - Oberliga - Verbandsliga - Landesliga.

2.3.6 Deutschlandpokal Elite

Für den Deutschlandpokal im Radball meldet der KO RB/RP den Sieger des NDS-Pokals Elite. Wird der Wettbewerb nicht ausgetragen, ist die bestplatzierte Oberligamannschaft startberechtigt.

2.3.7 Teilnahme von Nachwuchsmannschaften am Spielbetrieb in „höheren“ Spielklassen

Auf Antrag eines Vereins können Nachwuchsmannschaften, die eine entsprechende Leistungsstärke nachweisen können, in einer anderen Alters- oder Eliteklasse mitspielen. Die Festlegung erfolgt nach einem Beschluss der Fachkonferenz. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der BDR-Durchführungsbestimmungen Radball/Radpolo.

3. Qualifikationen in den Radpolo-Spielklassen

3.1. Allgemeines

Es gelten analog die Regelungen der Ziffer 2.1 .

Die Form der Durchführung der Punktspiele ergibt sich aus der Anzahl der vor Saisonbeginn abgegebenen Mannschaftsmeldungen.

3.2. Grundsätzliche Landesverbands-Regelungen

3.2.1 Landesliga

Nach Abschluss der Punktspiele nehmen die bestplatzierten Mannschaften an der Landesmeisterschaft teil.

Spielmodus bzw. Gruppeneinteilungen werden auf Vorschlag des KO RB/RP auf der Fachkonferenz festgelegt.

Eine Einbeziehung der Ergebnisse oder Platzierungen aus den Punktspielen bei der Landesmeisterschaft und für die überregionalen Qualifikationen wird ebenfalls auf der Fachkonferenz festgelegt.

3.2.2 U-19, U-15

Es gelten analog die Regelungen der Ziffer 3.2.1 .

3.2.3 U-13

Es gelten analog die Regelungen der Ziffer 3.2.1 .

Für diese Spielklasse gibt es nach der Landesmeisterschaft keine weiterführenden Qualifikationen oder Meisterschaften.

Über eine Beteiligung an den DM-Qualifikationen erfolgt eine Festlegung auf der Fachkonferenz.

3.2.3 U-11

Bei entsprechenden Mannschaftsmeldungen können in dieser Altersklasse Punktspiele durchgeführt werden. Über eine Beteiligung an der Landesmeisterschaft erfolgt eine Festlegung auf der Fachkonferenz.

4. Lizenzen

Die Spieler/Spielerinnen haben bei Punktspielen, Meisterschaften und Pokalspielen eine gültige Lizenz vorzulegen.

Ein Start ohne Lizenz ist möglich, wenn eine schriftliche Versicherung gegenüber dem Chief-Kommissär abgegeben wird, dass der Spieler/die Spielerin über eine gültige Lizenz verfügt und spielberechtigt ist.

Diese Erklärung wird vom KO RB/RP bzw. einem Beauftragten überprüft.

Es ist aber eine Ordnungsstrafe gemäß Ziffer 10.2 Ziffer b) zu zahlen.

Über sonstige Befreiungen von der Vorlage der gültigen Lizenz entscheidet der KO RB/RP.

5. Kommissäre

5.1 Landesspielleiterobmann

Auf der Fachkonferenz wird ein Landesspielleiterobmann gewählt. Er ist für die Aus- und Fortbildung der Kommissäre verantwortlich und hat den Einsatz der Kommissäre für die Wettbewerbe nach der Generalauswahl des Landesverbandes und der überregionalen Wettbewerbe, für deren Durchführung der Landesverband zuständig ist, sicherzustellen.

5.2 Meldungen der Kommissäre

Vereine, die an den Punkt- und Pokalspielen teilnehmen, haben eine bestimmte Anzahl von Kommissären für die Abwicklung des Spielbetriebes zu stellen. Die offizielle Liste der aktiven Kommissäre führt der Landesspielleiterobmann. Stellen Vereine nicht die geforderte Mindestzahl an Kommissären, haben sie eine Ordnungsgebühr nach Ziffer 10.2 Ziffer e) zu zahlen.

Mindestanzahl der Kommissäre:

bis zu drei Mannschaften	= 1 Kommissär
vier bis sechs Mannschaften	= 2 Kommissäre
über sechs Mannschaften	= 3 Kommissäre

5.3 Einsatz der Kommissäre

Bei den Punktspielen der Elitespielklassen, der Radpolo-Landesliga, bei Meisterschaften und Qualifikationen muss der Kommissär einen Ausweis besitzen oder Anwärter/in sein (Teilnahme an mindestens einem Lehrgang).

Bei den Punktspielen im Junioren/Juniorinnen-, Jugend- und Schüler- und Schülerinnen-Bereich können auch Spieler/innen der Elite-Spielklassen bzw. der Radpolo-Landesliga eingesetzt werden. Die Vereine haben dabei die Kommissärs-Einteilung zu beachten.

Bei unentschuldigtem Fehlen der Kommissäre hat der Verein eine Ordnungsgebühr gemäß Ziffer 10.2 Ziffer f) zu zahlen.

5.4 Kosten für Kommissäre

Bei allen Veranstaltungen, mit Ausnahme der Landesmeisterschaften werden die Kommissäre vom Ausrichter entsprechend der Gebührenordnung des RSVN bezahlt.

Änderungen der Kostenpauschale und der Reisekosten sind beim Hauptausschuss des RSVN zu beantragen und von diesem zu beschließen.

Bei Veranstaltungen über zwei Tage ist für freie Übernachtung zu sorgen. Bei Spielen im Nachwuchsbereich werden keine Fahrtkosten und Spesen erstattet.

6. Pflichten des Ausrichters

Jeder Verein hat bei der Durchführung eines Spieltages ein Kampfgericht zu stellen, das mit zwei Personen (ab 17 Jahre) besetzt sein muss. Er hat ferner sicherzustellen, dass eine Erste-Hilfe-Leistung gewährleistet ist.

7. Beauftragte für die Durchführung des Spielbetriebes

Die Fachkonferenz kann Beauftragte wählen, die Teilaufgaben des KO RB/RP im Aufgabenfeld „Durchführung des Spielbetriebes“ übernehmen.

8. Spieltage und Spielpläne

8.1 Für die Ausrichtung aller Meisterschaften auf Landesverbandsebene sind schriftliche Bewerbungen beim KO RB/RP einzureichen. Die Vergabe der Meisterschaften erfolgt auf der Fachkonferenz.

8.2 Die Spielpläne werden vor Saisonbeginn vom KO RB/RP oder einer/m Beauftragten erstellt und den Vereinen zugeleitet.

Kopien der Spielberichtsbogen sind unmittelbar nach Ende des Wettbewerbs per E-Mail oder Fax an den KO RB/RP oder den/die Beauftragte(n) zu senden. Die Originale verbleiben bis zum Saisonende beim Verantwortlichen des ausrichtenden Vereins.

8.3 Spieltage können nur vom KO RB/RP / Landesfachwart/in RKB oder einer/m Beauftragten abgesagt werden, wenn besondere Umstände es verlangen.

Absage für Sonnabendspieltage : bis 9.00 Uhr am Spieltag;
Absage für Sonntagspieltage : bis 20.00 Uhr am Sonnabend

8.4 Ausrichter von überregionalen Meisterschaften oder Qualifikationen, die im Bereich des RSVN stattfinden, ist grundsätzlich jeweils die platzmässig beste Mannschaft aus dem Landesverband Niedersachsen bei der vorher durchgeführten Meisterschaft oder Qualifikation. Sonstige Regelungen werden auf der Fachkonferenz festgelegt.

8.5 Sind aufgrund von Regelungen nach Ziffer 2.2 mehr als 12 Mannschaften in der Ober-, Verbands- oder Landesliga, erhalten die Mannschaften, die in der jeweiligen Spielklasse in der vorherigen Saison vor den Abstiegsplätzen entsprechend platziert waren, keinen Heimspieltag.

8.6 Liegen bei verspätetem Erscheinen von Mannschaften bei einem Spieltag begründete Entschuldigungen dafür vor, dann sind die Spiele nachzuholen. Die Entschuldigungsgründe sind aber durch eine Bescheinigung der Polizei oder der Straßenwacht zu belegen.

Die Bescheinigung ist bis zum folgenden Donnerstag nach einem Spieltag beim KO RB/RP oder einer/m Beauftragten vorzulegen. Erfolgt dies nicht, dann werden die Spiele, bei denen eine Mannschaft nicht anwesend war, als verloren gewertet.

9. Startgelder

Die Höhe des Startgeldes, das pro Saison zu zahlen ist, wird auf der Fachkonferenz festgelegt. Es beträgt zur Zeit:

Radball: Ober-, Verbands-, Landes- und Bezirksliga	€ 8,-
U-19, U-17	€ 5,-
U-15, U-13, U-11	€ 3,-
5er Hallenradball und 6er Rasenradball	€ 13,-
Radpolo: Landesliga	€ 8,-
U-19	€ 5,-
U-15, U-13, U-11	€ 3,-

Das Startgeld ist auf das Konto der Arbeitsgemeinschaft RSVN/RKB einzuzahlen.

10. Ordnungsgebühren / Sperren

10.1 Wenn ein/e Spieler/in im Laufe einer Punktspielsaison in einer Spielklasse die 4. Gelbe Karte erhält, ist der/die betreffende Spieler/in an dem nächsten darauf folgenden Spieltag für zwei Spiele gesperrt. Die Sperre wird durch den KO RB/RP oder dem/der Beauftragten ausgesprochen.

10.2 Für die in der Generalausschreibung der Arbeitsgemeinschaft genannten Wettbewerbe gelten folgende Ordnungsgebühren:

a) verspätet oder unvollständig abgeschickter Spielberichts- bogen	€ 25,-
b) fehlende Lizenz gem. Ziffer 4 Höhe richtet sich nach den BDR Durchführungsbestimmungen, z.Zt.	€ 60,-
c) Zurückziehen von gemeldeten Mannschaften nach Herausgabe der Spielpläne bzw. nach Saisonbeginn	€ 25,-
d) unentschuldigtes Nichtantreten von Mannschaften pro Entfernungskilometer	€ 0,50
mindestens aber	€ 60,-
e) Mindestanzahl der einsetzbaren Kommissäre wird nicht erfüllt	€ 50,-
f) unentschuldigtes Fehlen eines Kommissärs	€ 30,-

10.3 Anerkannte Entschuldigungsgründe sind:

Ärztliches Attest bei Krankheit,
Bescheinigung der Polizei oder Straßenwacht bei Verkehrsunfall,
Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. der Schule bei beruflicher bzw.
schulischer Verhinderung.

Die entsprechenden Bescheinigungen sind bis zum folgenden Donnerstag
nach einem Spieltag beim KO RB/RP oder dem/der Beauftragten vorzulegen.

10.4 Ordnungsgebühren werden vom KO RB/RP oder dem/der Beauftragten aus-
gesprochen. Gegen sie ist kein Rechtsmittel nach der Sportordnung zuläs-
sig.

Einsprüche sind schriftlich beim KO RB/RP einzureichen. Über sie wird
auf der nächsten Fachkonferenz entschieden.

10.5 Die Ordnungsgebühren sind innerhalb von 14 Tagen auf das angegebene
Sonderkonto zu zahlen. Bei nicht fristgerechter Zahlung werden alle Rad-
ball/Radpolo-Mannschaften des betreffenden Vereins bis zur erfolgten
Zahlung gesperrt.

10.6 Über die Verwendung der Ordnungsgebühren entscheidet die Fachkonfe-
renz.

11. Fachkonferenz

11.1 In jedem Jahr findet rechtzeitig vor Beginn der Punktspielsaison
eine Fachkonferenz statt. Ort und Tag werden am Schluss einer jeden
Fachkonferenz für das folgende Jahr festgelegt.

11.2 Die Mitglieder der Fachkonferenz sind in der Verwaltungsordnung
(VewO) des RSVN §13a Ziffer 2 bestimmt. Hinzu kommen der Landesspiellei-
terobmann, der/die Landesverbandstrainer und offiziell auf der Fachkon-
ferenz gewählte Beauftragte.

11.3 Für die Durchführung der Fachkonferenz gelten die Bestimmungen ge-
mäß §13a Ziffer 4 VewO und der Geschäftsordnung der Fachkonferenz Rad-
ball/ Radpolo (GesO).

11.4 Anträge an die Fachkonferenz sind gemäß GesO Ziffer 5 schriftlich
mit Begründung und vom Antragsteller unterschrieben, bis 14 Tage vor der
Fachkonferenz an den KO RB/RP zu senden. Antragsberechtigt sind die Mit-
glieder der Fachkonferenz. Die eingegangenen Anträge werden auf der
Fachkonferenz entsprechend der GesO behandelt.

11.5 Für Änderungen der Spiel- und Verfahrensordnung ist eine 2/3 Mehr-
heit der Fachkonferenz erforderlich. Die Änderungen müssen vom RSVN-
Hauptausschuss bestätigt werden.

11.6 Der KO RB/RP wird entsprechend §2 Ziffer 2 der Ordnung der Koordinatoren und sonstige Mitglieder des Hauptausschusses des RSVN von der Mitgliederversammlung des RSVN jeweils im Jahr vor den Olympischen Spielen für vier Jahre gewählt und leitet in dieser Zeit die Arbeitsgemeinschaft.

12. Diese Spiel- und Verfahrensordnung tritt am 18.07.2015 in Kraft.

RSVN-Koordinator Radball/Radpolo
Stefan Huter

RKB-Landesfachwart Radball
Manfred Klose

RKB-Landesfachwartin Radpolo
Bärbel Kahlert